



**LAND
SALZBURG**

Agrarwirtschaft
Bodenschutz
Almen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

Datum
3.06.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2514
agrarwirtschaft@salzburg.gv.at
Dipl.-Ing. Georg Juritsch
Telefon +43 662 8042-2177

Betreff

Förderung von Hubschraubertransporten für Bau- und
Zaunmaterialien sowie Betriebseinrichtungen auf Almen
De-minimis Beihilfe

Richtlinie

zur Förderung von Hubschraubertransporten für Bau- und Zaunmaterialien sowie Betriebseinrichtungen auf Almen im Rahmen der De-minimis Regelung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr.1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf „De-minimis“ Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21.02.2019 (gültig bis 31.12.2027)
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie
- Grundsatzrichtlinie für die Förderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaft vom 1.1.2002

1. Förderungsziel

Aufrechterhaltung der Wirtschafts-, Schutz - und Erholungsfunktion von nicht über Straßen erschlossenen Almen. Schaffung und Erhaltung von zeitgemäßen Almeinrichtungen.

Diese Maßnahme bezweckt, dass Investitionen auf Almen keinen zusätzlichen Wegebau erfordern, sondern dass bestehende Fußwegenetze und Viehtriebwege erhalten bleiben.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

2. Förderungsgegenstand

Zuschuss zu den Transportkosten (Hubschrauber) auf Almen für Bau- und Zaunmaterial sowie Betriebseinrichtungen bei Vorliegen unzureichender Erschließung.

3. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht, die im Bundesland Salzburg eine Alm alleine oder im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Antragstellung hat vor Durchführung des Transportfluges zu erfolgen.

Ein Zuschuss zu den Hubschraubertransportkosten wird nur gewährt sofern es sich um eine bewirtschaftete und im Almkataster eingetragene Alm handelt.

Der Transport muss nachweislich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Alm und die Beweidung der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichen Nutztieren erforderlich sein. Der Nachweis hat durch die Vorlage der Almauftriebsliste aus dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erfolgen.

Beihilfefähig sind Rechnungsbeträge (anrechenbare Kosten) exklusive Mehrwertsteuer, wobei die Mindestinvestitionskosten € 500,- betragen müssen.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form einer De-minimis Beihilfe in der Höhe von max. 70 % der anrechenbaren Kosten gewährt.

Die Mindestinvestitionskosten müssen € 500,- exklusive Mehrwertsteuer betragen.

Die Obergrenze der maximal anrechenbaren Kosten beträgt € 10.000,- pro Jahr und Förderungswerber, wobei jedenfalls die Regelung zur De-minimis Obergrenze (max. € 20.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren) zu beachten ist.

6. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20407 - Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen, Postfach 527, 5010 Salzburg

7. Antragstellung und Verfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen De-minimis Antrag bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer. Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erforderlichen nachstehenden Unterlagen anzuschließen:

- Almname und Almbetriebsnummer sowie Hofkarte des betroffenen Almgebietes inklusive KG Nummer und Gst. Nummer

- Projektbeschreibung
- Kostenvoranschlag des ausführenden Transportunternehmens
- Almauftriebsliste des vorangegangenen Kalenderjahres

Die eingelangten Förderanträge werden von der Förderungsabwicklungsstelle geprüft und der Förderungswerber wird von der Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung) schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle der Förderungsgewährung sind die Originalrechnung und ein entsprechender Zahlungsnachweis binnen einem Zeitraum von 6 Monaten ab Fertigstellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten ab der Genehmigung bei der zuständigen BBK vorzulegen. Wird innerhalb der vorgegebenen Frist die Originalrechnung samt Zahlungsnachweis nicht vorgelegt, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Der Förderantrag ist erstmalig vor der Umsetzung bzw vor dem Beginn des Vorhabens vom Förderwerber einzureichen.

8. Erläuterungen zu De-minimis“ Beihilfen im Agrarsektor

Einleitung:

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangene Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, dass eine solche Zuwendung nicht erhält. Diese Beihilfen können daher den Wettbewerb verzerren und sind nach der EU verboten. Manche Beihilfen sind so gering (sog. “De minimis Beihilfen“), dass ihre Auswirkungen nicht spürbar sind und daher ohne Zustimmung der Europäischen Kommission direkt durch den Mitgliedstaat gewährt werden können. Der Europäischen Kommission stehen jedoch Kontrollrechte zu.

Zielsetzung:

Förderung von Unternehmen/Landwirten im Agrarsektor mit kleinen Beträgen. Maßnahmen, die nicht die Tatbestandsmerkmale des Artikel 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV unterliegen.

Geltungsbereich:

Abgesehen von in oa Verordnung aufgezählten Ausnahmen, Unternehmen die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Miteinander verbundene Unternehmen werden unter bestimmten Voraussetzungen als ein einziges Unternehmen gesehen).

Höhe der Beihilfe:

Ein einziges Unternehmen darf den Höchstbetrag iHv € 20.000,-- an De-minimis Förderungen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten. Maßgeblich sind dabei das laufende sowie die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Dieser Höchstbetrag gilt für De-minimis Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung im agrarischen Bereich.

Bewilligungszeitpunkt:

Jener Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen inkl Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw die Realisierung des Förderungszieles nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw werden.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU, insbesondere auch den Rechnungshöfen die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Der Förderungswerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.06.2020 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2027 eingebracht werden.



Landesrat

Dipl. Ing. Dr. Josef Schwaiger